

## **1. Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen**

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für jede Vermarktung von Werbezeiten durch Tele 5 TM-TV GmbH (nachfolgend kurz: TM-TV) bzgl. des Fernsehsenders „Tele 5“ von TM-TV, insbesondere für Werbespots aller Art, das Programm­sponsoring und Sonderwerbeformen. Leistungen im Bereich Online, Teletextleistungen sowie Direktmarketingleistungen sind von diesen Geschäftsbedingungen nicht umfasst und können Gegenstand separater Geschäftsbedingungen sein. Verträge kommen zustande zwischen TM-TV und dem jeweiligen Auftraggeber.

## **2. Definitionen**

- 2.1 „Werbespot“ oder „Spot“ ist ein Film mit einer Länge von mindestens fünf (5) Sekunden bis maximal 89 Sekunden, in dem ein Produkt oder eine Dienstleistung innerhalb einer Werbeinsel im Fernsehprogramm beworben wird.
- 2.2 „Programmsponsoring“ ist ein Film von mindestens fünf (5) Sekunden Dauer, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einer (redaktionellen) Sendung oder dem Programmhinweis auf diese Sendung ausgestrahlt wird.
- 2.3 „Sonderwerbeform“ ist jede sonstige Form der Produkt- oder Markenpräsentation im Fernsehprogramm, die kein Werbespot oder Programmsponsoring ist.
- 2.4 „Verbundwerbung“ sind Werbesendungen, in denen Produkte, Marken oder Dienstleistungen mehrerer Firmen beworben werden.
- 2.5 Vertragspartner oder Auftraggeber der TM-TV kann eine Agentur oder direkt ein Werbungtreibender („Direktkunde“) sein. Bei Regelungen die nur die Agentur oder Direktkunde betreffen, werden diese Begriffe statt Vertragspartner benutzt.

## **3. Vertragsschluss**

- 3.1 Angebote von TM-TV sind vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung oder Mitteilung unverbindlich und stehen stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten.
- 3.2 Sendeaufträge können nur schriftlich erteilt werden. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung des Sendeauftrags durch TM-TV oder, falls die Bestätigung erst nach Ausstrahlung der Werbesendung erfolgt, durch Ausstrahlung der bestellten Werbesendung zustande. Mündliche oder telefonische Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen.

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung in dem in Auftrag gegebenen Umfang zustande, auch wenn die Platzierung der Werbesendung noch nicht festgelegt wurde.

- 3.3 Für sämtliche Sendeaufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen generell oder im Einzelfall mit diesen Bedingungen kollidieren. Dies gilt auch dann, wenn den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder TM-TV ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt.
- 3.4 Abweichungen von diesen AGB und mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie von TM-TV schriftlich bestätigt werden. Die Änderung dieses Formerfordernisses bedarf der Schriftform.

- 3.5 Verweise auf Preislisten, Werbeformen oder sonstige Dokumente in diesen AGB, die entweder dem Vertragspartner ausgehändigt wurden oder im Internet zur Einsicht/Download bereitgestellt sind, werden unmittelbare Bestandteile dieser AGB. Im Fall des Bereitstellens im Internet gilt hierbei immer die aktuellste Fassung.
- 3.6 Änderungen dieser AGB werden dem Vertragspartner per E-Mail oder per Telefax unter Nennung seines Widerspruchsrechts bekannt gegeben. Änderungen der AGB gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber TM-TV schriftlich widerspricht.
- 3.7 Aufträge von Agenturen werden nur angenommen, wenn der Werbetreibende namentlich genau bezeichnet wird. TM-TV ist berechtigt, von der Agentur den Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Mandatierung durch den Werbetreibenden zu verlangen. Die Abrechnung des Auftrags erfolgt ausschließlich gegenüber der Agentur. TM-TV behält sich das Recht vor, Buchungsbestätigungen an den Werbetreibenden weiterzuleiten.
- 3.8 Die Werbeagentur tritt im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages mit TM-TV die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrundeliegenden Werbevertrag sicherungshalber an TM-TV ab. TM-TV nimmt diese Abtretung hiermit an. Sie ist berechtigt, die Forderung bei dem Kunden der Werbeagentur einzuziehen, wenn die gesicherte Forderung von der Agentur nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit beglichen ist. Die Agentur wird von TM-TV vor der Offenlegung der Abtretung informiert. Der Werbeagentur ist es nicht gestattet, die für einen Auftraggeber gebuchten Sendetermine auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen zu lassen.
- 3.9 Im Falle von mehreren Werbetreibenden in einer Werbesendung (sog. Verbundwerbung) ist dies TM-TV gegenüber vor Auftragserteilung unter Nennung der einzelnen Werbungtreibenden mitzuteilen. Eine Verbundwerbung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TM-TV.
- 3.10 Sofern Vertragspartner eine Agentur ist, sichert diese zu, die von ihr betreuten Kunden im Falle einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung, darüber in Kenntnis zu setzen, dass neben der Werbezeitenvermittlung weitere Leistungsbeziehungen zwischen TM-TV und der Agentur bestehen können und im Rahmen dieser Leistungsbeziehungen von TM-TV Honorare, Rabatte und Skonti an die Agentur gewährt werden können. Sofern sie dazu vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist, wird die Agentur alle empfangenen Honorare, Rabatte und Skonti den von ihnen betreuten Kunden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese im geschuldeten Umfang weiterreichen.

#### **4. Zurückweisung von Sendeaufträgen**

- 4.1 TM-TV kann Sendeaufträge vor dem Zustandekommen eines Vertrages nach Ziffer 3 dieser Bestimmungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 4.2 Es besteht keine Verpflichtung von TM-TV, die Werbesendung vor Annahme des Auftrages anzusehen und zu prüfen. Daher behält sich TM-TV auch nach Vertragsschluss das Recht vor, die Werbesendung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzuweisen. Ein sachlicher Grund ist gegeben, wenn die Werbesendung gegen geltendes Recht, einschließlich der geltenden Werberichtlinien der Landesmedienanstalten sowie die guten Sitten verstößt. Die Zurückweisung wird TM-TV dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen unverzüglich mitteilen. .
- 4.3 Ein berechtigter Grund i.S.v. Ziffer 4.2 liegt zudem vor, wenn die Werbesendung gegen sachlich berechnete Interessen von TM-TV verstößt (z.B. mangelnder Inhalt, Form oder technische Qualität, die nicht Image von Sender entsprechen).

- 4.4 Erfolgt die Zurückweisung bzw. der Abbruch der weiteren Ausstrahlung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich neue bzw. geänderte Werbung zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungs- bzw. Abbruchgründe nicht zutreffen. Sollte das Ersatzmaterial für die Einhaltung des vereinbarten Ausstrahlungszeitpunktes verspätet zur Verfügung gestellt werden, so dass die Ausstrahlung nicht mehr möglich ist, behält TM-TV dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, als ob die Ausstrahlung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.
- 4.5 Erfolgt die Zurückweisung bzw. der Abbruch aus Gründen, die nicht der Auftraggeber, sondern TM-TV zu vertreten hat, kann dieser im Hinblick auf die zurückgewiesene Werbung von dem Auftrag zurücktreten und Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verlangen, soweit diese noch nicht durch Ausstrahlung verbraucht sind. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 4.6 Wird die Werbesendung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt, bleibt der Vergütungsanspruch von TM-TV unverändert.

## **5. Ausstrahlungsmodalitäten**

- 5.1 Die Platzierung wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, ansonsten nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers von TM-TV vorgenommen. Ein Anspruch auf eine Platzierung des Werbespots in einem bestimmten Werbeblock und / oder auf eine bestimmte Position des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Sendezeit innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste aufgeführten Preisgruppe ist jedoch, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, möglich.
- 5.2 Spotwerbung erfolgt in Werbeblöcken, wobei Spots normalerweise in Werbeinseln platziert werden, und zwar entweder in „Scharnierinseln“, also in Werbeinseln, die zwischen zwei (redaktionellen) Sendungen liegen oder in „Unterbrecherinseln“, also Werbeinseln, die eine (redaktionelle) Sendung unterbrechen. Die Werbesendung wird grundsätzlich in der gebuchten Werbeinsel platziert. Die Werbeinseln sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Bei einer geringfügigen zeitlichen Verlagerung einzelner Inseln, etwa aus programmlichen oder technischen Gründen, bleibt der Inselpreis der jeweiligen Preisgruppe bestehen. Eine Gewähr für die Ausstrahlung der Werbesendungen in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen.
- 5.3 Auftraggeber und TM-TV können mit Auftragsbestätigung vorgenommene Platzierungen von Spotschaltungen bis zu sechs Wochen vor Ausstrahlung umbuchen. Umbuchungswünschen des Auftraggebers kommt TM-TV nach, wenn der Umbuchungswunsch spätestens zehn Werktage vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin schriftlich mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen (Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste) aufrechterhalten bleibt, sich die Ausstrahlung nicht wesentlich verzögert und TM-TV über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.
- 5.4 Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen etc. aus, so wird die Werbesendung (Werbeinsel) nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hiervon informiert, wenn dies zeitlich vernünftigerweise möglich ist. Die Verschiebung ist unerheblich, wenn die Ausstrahlung innerhalb des vereinbarten redaktionellen Umfeldes erfolgt und der Sendetermin nicht mehr als 15 Minuten verschoben wird. Zu der hier beschriebenen Vorverlegung oder Nachholung einer Werbesendung ist TM-TV insbesondere auch im Falle kurzfristiger Änderungen des vorgesehenen Programmablaufes wegen aktueller Geschehnisse, Sportübertragungen oder ähnlich bedeutender Ereignisse berechtigt. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes

programmliches Umfeld bei einer nicht unerheblichen Verschiebung nach Benachrichtigung innerhalb einer angemessen zu bemessenen Frist nicht schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der betreffenden Änderung.

- 5.5 Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeinseln keine weiteren Werbeinseln angeboten werden.
- 5.6 TM-TV ist berechtigt, Werbung, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet ist, unabhängig von etwa im Auftrag genannten Zeiten, in Zeiten zu verschieben, zu denen die Werbung in zulässiger Weise ausgestrahlt werden kann.
- 5.7 Nach Abschluss des Sendemonats stellt TM-TV dem Auftraggeber auf Wunsch Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeit und der jeweiligen Werbeinseln zur Verfügung.

## **6. Vergütung**

- 6.1 Soweit kein individuelles Angebot von TM-TV dem Vertragspartner gegenüber abgegeben wurde, gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Listenpreise, die auf der Webseite von Tele 5 einsehbar sind. Für die Werbezeit wird ein Grundpreis berechnet sowie für etwaige Zusatz und Sonderleistungen ein zusätzliches Entgelt. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Werbesendung. Er enthält keine Produktionskosten und sonstigen Kosten, die, soweit sie anfallen, gesondert berechnet werden und in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- 6.2 Die Listenpreise basieren auf einer Normlänge der Spots von 30 Sekunden. Spots, die diese Normlängen unter- oder überschreiten, werden nach der effektiven Länge berechnet. Mehrwertsteuer ist in diesen Preisen nicht enthalten; sie wird zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.3 Bei Verbundwerbung ist TM-TV berechtigt, einen Zuschlag auf die Listenpreise in Höhe von 20 % bei zwei und 30 % bei drei oder mehreren Werbetreibenden zu erheben.
- 6.4 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, wird für alle von einer Agentur erteilten Aufträge ein pauschaler Agenturrabatt von 15% auf das Rechnungsnetto vergütet, d. h. auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer, nach Abzug von Rabatten aber vor Skonto. Der Rechnungsbetrag wird um die Agenturvergütung gekürzt. Voraussetzung sind der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit und die Fakturierung an die Agentur. Bei Veränderung eines Rabatts durch Zubuchung oder Storno wird die Agenturvergütung neu berechnet; der Ausgleich erfolgt durch Zahlung oder Vergütung. Gegenüber Kleinst- und Scheinagenturen behält sich TM-TV die Ablehnung der Agenturentlohnung vor.
- 6.5 Es werden 50 % Nachlass auf die Ausstrahlung des Pflichthinweises bei Werbung für Pharmaprodukte (OTC) im Sinne des § 4 (§) HWG gewährt, sofern der Pflichthinweis dem von OWM bzw. BAH empfohlenen Standard (grauer Hintergrund, weißer Text, 4 Sekunden Länge) entspricht. Bei Abweichungen von diesem Standard entfällt der Nachlass.
- 6.6 Preisänderungen der allgemeinen Listenpreise sind jederzeit möglich. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden.
- 6.7 Sofern Vertragspartner eine Agentur ist, wird sie alle empfangenen Honorare, Rabatte und Skonti im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung den von ihr betreuten Kunden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese weiterreichen. Des Weiteren wird der Vertragspartner gegenüber Dritten über Konditionen und alle von der TM-TV erhaltenen

Informationen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der TM-TV.

## **7. Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Die Vergütung für die Ausstrahlung von Werbung bei dem Sender wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt.
- 7.2 Bei Zahlungseingang innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum wird 2% Skonto gewährt, jedoch nur dann, wenn alle vorausgegangenen Rechnungen bezahlt sind.
- 7.3 Bei nachträglicher Änderung der Auftragsdaten im Rechnungszeitraum erstellt TM-TV eine Ergänzungsrechnung, in der entweder der noch zu zahlende Differenzbetrag in Rechnung gestellt oder eine Gutschrift ausgestellt wird. Bei Zahlungseingang des Differenzbetrages beim Sender innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum wird 2% Skonto gewährt, jedoch nur dann, wenn der Kunde bereits bei der ursprünglich für diesen Monat gestellten Rechnung zum Skontoabzug berechtigt war.
- 7.4 Sämtliche Zahlungen sind auf das in der Rechnung bezeichnete Konto von TM-TV zu leisten. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungs-halber angenommen. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn TM-TV über den Betrag verfügen kann.
- 7.5 Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, wenn der Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto der TM-TV eingeht. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Bei Zahlungsverzug ist TM-TV berechtigt, die weitere Ausstrahlung zu unterlassen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Der Auftraggeber haftet für den bei TM-TV entstehenden Verzugsschaden.
- 7.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur mit Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

## **8. Rechtliche Verantwortung und Übertragung der Nutzungsrechte**

- 8.1 Der Auftraggeber ist für die Inhalte der Werbespots, insbesondere aus medien- presse- und wettbewerbsrechtlicher Sicht, allein verantwortlich und verpflichtet sich, sorgfältig zu überprüfen, dass diese nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten verstoßen. Er hat sicherzustellen, dass weder der Werbespot selbst noch der Zeitpunkt der Ausstrahlung, so-fern er von ihm festgelegt wurde, gegen sonstige werbe- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt noch Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche für die auftragsgemäße Nutzung, insbesondere die zur Ausstrahlung im Fernsehen erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Werbespots und Sendematerialien verfügt, mit Ausnahme von Rechten die von der GEMA pauschal an die Sender eingeräumt werden, und über die die GEMA tatsächlich verfügt. Er räumt sämtliche für die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen seitens TM-TV erforderlichen Urheber- sowie Leistungs- und sonstige Rechte, einschließlich das Fernsehnutzungsrecht für die Werbesendung auf TM-TV, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang für alle von TM-TV aktuell genutzten Übertragungswege (insbesondere Terrestrik, Satellit und Kabel unter Einschluss des Internet) einschließlich der Kabelweitersenderechte ein. Diese Einräumung umfasst zudem das Recht, diese Rechte an

Dritte einzuräumen, insbesondere an zur Schaltung bzw. Sendeabwicklung beauftragte Dritte.. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über diese Rechte verfügt und diese nicht anderweitig, insbesondere an eine Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Des Weiteren versichert der Auftraggeber, dass eine solche anderweitige Übertragung nicht durch den Produzenten des Werbefilms erfolgt ist.

- 8.3 Der Auftraggeber ist auf Verlangen von TM-TV verpflichtet, den Rechteerwerb gemäß vorstehender Ziffer 8.2., insbesondere den Erwerb des Fernsehnutzungsrechts für Sendung und Kabelweitersendung vom Produzenten des Werbefilms durch eine Bestätigung des Produzenten nachzuweisen. Entsprechendes gilt für den Nachweis, dass der Produzent nicht anderweitig über die Rechte nach vorstehender Ziffer 8.2., insbesondere durch die Übertragung an eine Verwertungsgesellschaft verfügt hat.
- 8.4 Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte gegen die Ausstrahlung der Werbung oder die Produkte aufgrund einer Verletzung der in dieser Ziffer 8 festgelegten Verpflichtungen des Auftraggebers, stellt der Auftraggeber TM-TV von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang, unabhängig vom Rechtsgrund, auf erstes Anfordern frei. Dies schließt angemessene Kosten der Rechtsverteidigung ein.
- 8.5 Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte an von TM-TV oder sonstigen beauftragten Dritten erstellten Werken und/ oder Leistungen stehen ausschließlich TM-TV zu. Eine Nutzung durch den Vertragspartner bedarf einer vorherigen Zustimmung zur Nutzung und Vereinbarung einer Lizenzvergütung.

## **9. Sendeunterlagen und Sendematerial**

- 9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sendeunterlagen und Sendematerial (Motivpläne und Spots) für die jeweiligen Sendungen rechtzeitig, d. h. bis spätestens 10 Tage vor der Sendung, TM-TV zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden. Die Sendeunterlagen und -materialien sind zu senden an: SES-PS Material Services Tele 5, Betastr. 1-10 85774 Unterföhring Germany oder als File per IMD/Adsream/Adtoox. Wenn Sendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu.
- 9.2 Die Anlieferung des Sendematerials muss zurzeit im Formate Digital Betacam (Farbbalken 100%, Pegelton auf -9 und Programmbalken auf 0 dB) oder als Files im MXF Container (IMX30 D-10 oder XDCAM HD 422 / siehe Technische Spezifikationen TELE5) erfolgen. Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Technischen Spezifikationen, die auf der Webseite von Tele 5 einsehbar sind.
- 9.3 Das Sendematerial wird ausschließlich im Format 16:9 und nach EBU R128 angenommen..
- 9.4 Gleichzeitig müssen die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben für Tonträger, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, mitgeteilt werden.
- 9.5 Sendeunterlagen und Sendematerial, die TM-TV zur Verfügung gestellt wurden, werden von TM-TV verwahrt und dem Auftraggeber nur auf Anforderung wieder zugesandt. Sollte ein Motiv für eine Werbesendung mehr als ein Jahr nicht mehr zum Einsatz kommen, ist TM-TV berechtigt, hierfür überlassene Sendeunterlagen und das Sendematerial zu vernichten oder anderweitig zu verwerten (z. B. überspielen), ohne hierfür dem Auftraggeber Entgelt entrichten zu müssen.

9.6 Der Auftraggeber trägt die Gefahr bei der Übermittlung von Sendeunterlagen und Sendematerial.

## **10. Gewährleistung**

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbung unverzüglich mit oder nach Ausstrahlung zu überprüfen und einen etwaigen offensichtlichen Mangel unverzüglich und einen sonstigen Mangel spätestens zwei Wochen nach Ausstrahlung anzuzeigen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung, gilt der Auftrag als genehmigt.

10.2 Im Fall eines von TM-TV zu vertretenden Mangels ist die Haftung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt, d. h. die Werbung wird nach billigem Ermessen von TM-TV in einem vergleichbaren programmlichen Umfeld derselben Preisgruppe ausgestrahlt. TM-TV wird dem Auftraggeber den Ausstrahlungstermin rechtzeitig mitteilen. Sollte die Nacherfüllung wiederholt fehlschlagen, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder – bei nicht nur geringfügigen Mängeln – Rücktritt vom Auftrag verlangen.

10.3 Eine Leistungspflicht besteht solange und soweit nicht, wie TM-TV durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß zu erfüllen. Unter „höherer Gewalt“ sind ausschließlich Umstände zu verstehen, die außerhalb der Sphäre von TM-TV liegen.

10.4 Die in vorstehender Ziff. 10.2 und 10.3 geregelten Ansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von der nicht auftragsgemäß erfolgten oder unterbliebenen Leistung.

## **11. Rücktritt**

11.1 TM-TV wie auch der Auftraggeber sind berechtigt, von Aufträgen zur Ausstrahlung von Werbung bis zu sechs Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin zurückzutreten, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund hierfür vorliegt. Danach kann TM-TV von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen zurücktreten, wenn für den Sender die Erfüllung der geschuldeten Leistung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist oder nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Hindernisse eintreten, welche TM-TV nicht zu vertreten hat, wie z.B. Änderungen des Programms, insbesondere infolge von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Stellen. In diesen Fällen sind jedwede Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

11.2 Unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechtes wegen Pflichtverletzung ist der Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag ausgeschlossen, der die Ausstrahlung eines Werbefilms mit einer Dauer von mehr als 89 Sekunden Länge zum Gegenstand hat.

11.3 Sollte TM-TV ausnahmsweise Rücktrittersuchen zustimmen, die nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eingegangen sind, erfolgt dies nur gegen Berechnung einer von TM-TV nach billigem Ermessen festzusetzenden Stornovergütung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

## **12. Haftung**

12.1 TM-TV haftet für etwaige Schäden die aus einer schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten entstehen, im Übrigen nur, wenn TM-TV, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt oder der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners resultiert. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.2 TM-TV haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt. Insoweit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich der Nebenabreden und einschließlich der Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Der Auftraggeber kann jedoch auch vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht verklagt werden.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.